



## **Änderung der Verordnung über die militärischen Informationssysteme Änderung der Verordnung über den Nachrichtendienst der Armee**

### **Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

---

#### **Verordnung vom 16. Dezember 2009<sup>1</sup> über die militärischen Informationssysteme (MIV)**

##### Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3 (Informationssystem PISA)

Die Regelung der Kostentragung hinsichtlich desjenigen Teils des PISA, der zur Führung der Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen dient, ergibt sich bereits heute aus Artikel 28 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002<sup>2</sup> über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) sowie den sich darauf stützenden Rahmenvertrag zwischen der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr sowie dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Danach tragen die Kantone, die gemäss Artikel 28 Absatz 1 BZG für die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen zuständig sind, diese Kosten im Sinne der Zuständigkeitsfinanzierung. Im Rahmen der laufenden Revision des BZG ist überdies geplant, die Kostentragung in diesem Bereich explizit im BZG zu regeln. Einer inhaltlichen Regelung dieser Frage in Artikel 3 MIV bedarf es daher nicht. Stattdessen kann auf das BZG verwiesen werden.

##### Art. 6 sowie 7 Einleitungssatz und Bst. k (Informationssystem MEDISA)

In der französischen Fassung des Artikels 6 und des Einleitungssatzes zu Artikel 7 ist für das Informationssystem dieselbe Abkürzung wie in den Artikeln 24–29 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008<sup>3</sup> über die militärischen Informationssysteme (MIG) zu verwenden.

Der in Artikel 7 Buchstabe k enthaltene Verweis auf Artikel 113 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>4</sup> über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) ist nicht korrekt und zu berichtigen. Die Stellen und Personen, die eine Meldung machen können, werden in Artikel 113 Absätze 7 und 8 MG genannt.

##### Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 2 (Informationssystem MIL Office)

Gestützt auf Artikel 186 Absatz 1 Buchstabe c MIG und in Ausführung des Artikels 87 Buchstabe a MIG soll mit den Änderungen in Artikel 37 (Sachüberschrift und Absatz 2) die

---

<sup>1</sup> SR 510.911

<sup>2</sup> SR 520.1

<sup>3</sup> SR 510.91

<sup>4</sup> SR 510.10

Rechtsgrundlage für den Betrieb eines elektronischen Portals geschaffen werden, über welches Personendaten (wie etwa Urlaubsgesuche mit Beilagen) von der betreffenden Person freiwillig an das für sie zuständige militärische Kommando übermittelt werden können. Durch diese Möglichkeit werden die Abläufe im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb in Schulen und Kursen (vgl. so der in Artikel 85 MIG genannte Zweck des MIL Office) für alle Beteiligten verkürzt und vereinfacht.

#### Artikel 50 (Informationssystem AIS)

Wie in zahlreichen anderen Bestimmungen der MIV, soll in Artikel 50 der Einheitlichkeit halber anstelle der Formulierung «Personen und Stellen» neu die Formulierung «Stellen und Personen» verwendet werden.

#### Art. 52a–52e (Informationssystem PEGASUS)

In den neu einzufügenden Artikel 52a–52e soll eine Rechtsgrundlage für das von der Gruppe Verteidigung zu betreibende Informationssystem Prozess- und ereignisgesteuertes Automatisierungs- und Steuerungsunterstützungs-System (PEGASUS) geschaffen werden. Das PEGASUS soll künftig das Auftragsinformationssystem (AIS; vgl. Artikel 48 ff. MIV) ablösen. Die Ablösung des AIS wird mit der Entflechtung der IKT (Informations- und Kommunikationstechnik)-Plattformen (Trennung von Basis- und Kernleistungen) erfolgen und auf den neuen Umgebungen durch PEGASUS sichergestellt. Mit dem PEGASUS werden für den Zugang zu unterschiedlich klassifizierten Plattformen und Informationssystemen des Datennetzwerks des VBS die Benutzerinnen und Benutzer verwaltet und deren technischen Identitäten automatisch erstellt. Inhaberin der in diesem Informationssystem enthaltenen Datensammlung sowie das für den Datenschutz verantwortliche Organ ist die Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) (vgl. Artikel 2a i.V.m. dem ebenfalls entsprechend zu ergänzenden Anhang 1). Die im PEGASUS enthaltenen, nicht besonders schützenswerten Personendaten (vgl. neuer Anhang 23a) werden aus diversen Informationssystemen (SISLOG, PISA, Identitätsverwaltungs-System des Generalsekretariats des VBS [Identity, Credential and Access Management, ICAM], Zentraler Identitätsspeicher) bezogen (vgl. Artikel 52c) und allen voran anderen Plattformen und Informationssystemen des Datennetzwerks VBS zugänglich gemacht, zu denen der Zugang mit diesen Daten sowie weiteren, plattform- oder informationssystemspezifischen Informationen ermöglicht werden und erfolgen soll. Insofern fungiert das PEGASUS als bloße Datendrehscheibe. Die bezogenen Daten werden innerhalb des PEGASUS nicht verändert. Geänderte Datensätze sind über die Datenbezugsquellen gemäss Artikel 52c erneut zu beziehen, um die Daten des PEGASUS aktuell zu halten. Für die im PEGASUS enthaltenen biometrischen Daten einer Person, bei denen es sich bloss um vorab erfasste Zugangsberechtigungs-Daten (sogenannte Templates) für einen künftigen Zugang handelt und nicht um die im konkreten Zugangszeitpunkt mittels biometrischer Erkennung erfassten Daten, ist in Übereinstimmung mit der Regelung in Artikel 2a Absatz 3 MIG speziell vorgesehen, dass diese spätestens ein Jahr nach Wegfall der Zugangsberechtigung zu vernichten sind (vgl. Artikel 52e Absatz 1).

#### Art. 56 Abs. 1 (Informationssystem SD-PKI)

Nebst einigen sprachlichen Korrekturen («Schlüsselträgers» anstelle «Schlüsselträger»; geschlechtergerechte Formulierung) soll in Artikel 56 Absatz 1 – wie in zahlreichen anderen Bestimmungen der MIV – der Einheitlichkeit halber anstelle der Formulierung «Personen und Stellen» neu die Formulierung «Stellen und Personen» verwendet werden.

#### Art. 57f Abs. 1 (Geolokalisierungssysteme)

Entsprechend des in der MIV geregelten Gegenstands der Bearbeitung von Personendaten (vgl. Artikel 1 MIV) soll Artikel 57f Absatz 1 neu als Rechtsgrundlage für die Legitimation einer solchen Personendatenbearbeitung ausgestaltet werden. Denn die jetzige Formulierung ist nicht auf eine Bearbeitung von Personendaten, sondern lediglich auf eine Bearbeitung von Standortdaten von Fahrzeugen und Kommunikationsgeräten (und somit gerade nicht von Personen) ausgerichtet, wofür es keine (datenschutzrechtliche) Grundlage in der MIV bräuchte.

#### Art. 59 Abs. 2 (Informationssystem LMS VBS)

Die Abkürzung «IAMV» der Verordnung vom 19. Oktober 2016<sup>5</sup> über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes wird neu bereits zuvor in Artikel 52c Buchstabe c eingeführt und kann hier verwendet werden.

#### Art. 66 (Informationssystem ISFA)

Die Daten des Informationssystem Führungsausbildung (ISFA) sollen in Anpassung an das Prüfungsreglement der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildung (SVF) nicht mehr nur fünf, sondern neu bis zu zehn Jahre aufbewahrt werden können.

#### Art. 70n Bst. d (Informationssystem FABIS)

Nebst dem AIS ist als Datenbeschaffungsquelle auch das in Artikel 52a–52e neu zu regelnde PEGASUS, welches das AIS künftig ablösen soll, zu nennen. Als Gegenstück ist auch bei den Bestimmungen zum PEGASUS (vgl. Artikel 52d Absatz 1 Buchstabe c) vorzusehen, dass die Daten des PEGASUS dem FABIS zugänglich gemacht werden.

#### Art. 70s Bst. d (Informationssystem MIL PLATTFORM)

Nebst dem AIS ist als Datenbeschaffungsquelle auch das in Artikel 52a–52e neu zu regelnde PEGASUS, welches das AIS künftig ablösen soll, zu nennen. Als Gegenstück ist auch bei den Bestimmungen zum PEGASUS (vgl. Artikel 52d Absatz 1 Buchstabe d) vorzusehen, dass die Daten des PEGASUS dem MIL PLATTFORM zugänglich gemacht werden.

#### Art. 72a–72e (Informationssystem VT-FSPW)

Das Informationssystem VT-FSPW gibt es seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr. Die mit ihm verfolgten Zwecke werden vollständig über das Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN; vgl. Artikel 179a–179f MIG sowie Artikel 72<sup>bis</sup> und Anhang 35<sup>bis</sup> MIV) abgedeckt. Die Artikel 72a–72e sind daher in der MIV aufzuheben.

#### Art. 74 Abs. 3 Einleitungssatz sowie Bst. a und c und 75 Bst. b (Überwachungsmittel)

Mit der Änderung des Artikels 74 Absatz 3 Buchstabe c soll in den jährlichen Berichten des VBS zuhanden der Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte nur noch die «Art» der Behörden, zugunsten welcher luftgestützte Überwachungsleistungen erbracht werden, genannt (zum Beispiel: «Polizei») und nicht mehr jede Behörde namentlich mit deren Zuständigkeitsgebiet bezeichnet werden müssen. Durch die Änderung in Artikel 74 Absatz 3 Buchstabe a soll überdies mit Bezug auf den Berichtspunkt der «Einsätze» verdeutlicht werden, dass nicht deren «Art», sondern vielmehr ihr Zweck beziehungsweise Grund gemäss Artikel 181 Absatz 2 MIG, zu dem sie erfolgen, zu nennen ist. Weiter soll die Berichterstattung nur noch in summarischer Form erfolgen, worauf im Einleitungssatz des Artikels 74 Absatz 3

---

<sup>5</sup> SR 172.010.59

hinzuweisen ist. Die Anhänge in der Berichterstattung könnten durch diese Änderungen reduziert werden, was die Berichte übersichtlicher und zugänglicher macht. Im Bedarfsfall könnten die detaillierten Daten weiterhin erhoben werden.

Weiter soll wie bereits in zahlreichen anderen Bestimmungen der MIV auch in Artikel 75 Buchstabe b der Einheitlichkeit halber anstelle der Formulierung «Personen und Stellen» neu die Formulierung «Stellen und Personen» verwendet werden.

#### Anhang 1

Die in Anhang 1 enthaltene Tabelle mit den Inhabern der Datensammlungen und für den Datenschutz verantwortlichen Organen bei den Informationssystemen der Gruppe Verteidigung soll wie folgt korrigiert und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst respektive diesen entsprechend erweitert werden:

- Inhaber der Datensammlung sind beim Informationssystem OpenIBV das Kommando Ausbildung (bisher: Armeestab), beim Informationssystem IPont das Kommando Ausbildung (bisher: Kommando Operationen) und beim ISGMP der Armeestab (bisher: Logistikbasis der Armee [LBA]).
- Das Informationssystem PEGASUS ist neu aufzunehmen. Inhaberin der Datensammlung und für den Datenschutz verantwortliches Organ ist die FUB.
- Das Informationssystem VT-FSPW gibt es seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr, weshalb es im Anhang 1 zu streichen ist.

#### Anhang 1a, Ziff. 89a, 93 und 101a (Informationssystem PISA)

Die bestehende Regelung des in Anhang 1a enthaltenen Kataloges der Daten, die im Informationssystem PISA bearbeitet werden, soll wie folgt an die aktuellen Bedürfnisse angepasst respektive diesen entsprechend erweitert werden:

- In Ziffer 89a unter der Überschrift «1.6 Status nach Militärgesetz» ist neu die «Einteilung in Einsatzgruppen im Zusammenhang mit der Funktionsbewertung» aufzunehmen. In Ausführung des Artikels 15 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) sieht Artikel 52 Absatz 5 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3) vor, dass die Departemente die Einreihung der allein in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Funktionen in die Lohnklassen regeln. Gemäss Anhang 1 der gestützt darauf erlassenen Verordnung des VBS vom 21. Juni 2005 über die Bewertung der besonderen Funktionen im VBS (Funktionsbewertungsverordnung VBS; SR 172.220.111.343.1) hat das VBS die Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere anhand der Funktionen, in denen sie eingesetzt werden, in verschiedene Einsatzgruppen eingeteilt (vgl. ferner auch Artikel 13 der Verordnung vom 9. Dezember 2003 über das militärische Personal [V Mil Pers; SR 172.220.111.310.2]).
- In Ziffer 93 unter der Überschrift «1.7 Strafen, Nebenstrafen und strafrechtliche Massnahmen» ist die fehlende Jahreszahl des genannten Erlasses zu ergänzen.
- Die Änderung in Ziffer 101a unter der Überschrift «1.8 Zusatzdaten (mit Einwilligung der betroffenen Person)», die nur den französischen Text betrifft, korrigiert eine unzutreffende inhaltliche Abweichung von den korrekten deutschen und italienischen Fassungen.

#### Anhang 2, Titel sowie Ziff. 7 Bst. a und 10 Bst. b (Informationssystem MEDISA)

In der französischen Fassung ist im Titel für das Informationssystem dieselbe Abkürzung wie in den Artikeln 24–29 MIG zu verwenden.

Da der Militärärztliche Dienst als Teil der Sanität nicht mehr zur LBA, sondern zum Armee-  
stab gehört, bedarf es einer entsprechenden Berichtigung der Ziffern 7 Buchstabe a und 10  
Buchstabe b.

#### Anhang 23a (Informationssystem PEGASUS)

Im neuen Anhang 23a sollen die im neuen Informationssystem PEGASUS (vgl. die neu ein-  
zufügenden Artikel 52a–52e) zu bearbeitenden, nicht besonders schützenswerten Perso-  
nendaten definiert werden. Die für die Bearbeitung der AHV-Versichertennummer erforderliche,  
formell-gesetzliche Grundlage (vgl. Artikel 50e Absatz 1 des Bundesgesetzes vom  
20. Dezember 1946<sup>6</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]) ist in Artikel 2  
Absatz 1 Buchstabe b MIG enthalten. Die gestützt auf Artikel 2a Absatz 1 MIG erfolgende  
Bearbeitung biometrischer Daten (Templates des Handvenenmusters, des Irisbildes und des  
Fingerabdrucks) ist erforderlich, um beim Zugang zu Plattformen und Informationssystemen  
des Datennetzwerks des VBS, in denen auch klassifizierte Informationen und besonders  
schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, die Zugangsberechtigung kontrollieren  
und dadurch die Sicherheit erhöhen zu können. Gemäss Artikel 2a Absatz 2 MIG hat der  
Bundesrat zu regeln, welche biometrischen Daten im PEGASUS bearbeitet werden dürfen.  
Dem wird mit der Regelung in Artikel 52b i.V.m. Anhang 23a Ziffer 37 nachgekommen. Zu-  
dem setzt Artikel 52e Absatz 1 das in Artikel 2a Absatz 3 MIG hinsichtlich der Aufbewah-  
rungsdauer biometrischer Daten Verlangte um.

#### Anhang 26, Ziff. 5, 14, 19, 22 und 25–31 (Informationssystem LMS VBS)

Die bestehende Regelung des in Anhang 26 enthaltenen Kataloges der Daten, die im Infor-  
mationssystem LMS VBS bearbeitet werden, soll wie folgt an die aktuellen Bedürfnisse an-  
gepasst respektive diesen entsprechend erweitert werden:

- In Ziffer 5 ist anstelle des Wohnorts, der im LMS VBS nicht gespeichert wird, der zwecks  
Koordination der Ausbildung zu erfassende Arbeits- und Dienstort zu nennen.
- In Ziffer 14 ist die Lohnklasse, die im LMS VBS nicht bearbeitet wird, zu streichen.
- Im LMS VBS sollen der Lernfortschritt und die erworbenen Kompetenzen umfassend  
und vollständig abgebildet werden. Da hierfür nicht nur Spezialisierungen von Relevanz  
sind, sondern sämtliche Daten im Bereich der Ausbildung, ist Ziffer 19 entsprechend zu  
erweitern. Ebenso sind die durch Ausbildungen erworbenen «Kompetenzen» in Ziffer 22  
zu ergänzen. Einzelne, im LMS VBS zu erfassende spezifische Fähigkeiten und Kompe-  
tenzen sind überdies in den neu einzufügenden Ziffern 25–31 zu nennen.

#### Anhang 33c, Ziff. 2 (Informationssystem FABIS)

Die Abkürzung «PSPV» der Verordnung vom 4. März 2011<sup>7</sup> über die Personensicherheits-  
prüfungen wird neu bereits zuvor in Anhang 23a Ziffer 36 eingeführt und kann hier verwendet  
werden. Zudem kann die bereits aus der genannten Verordnungsbestimmung (Artikel 22  
Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprü-  
fungen [PSPV; SR 120.4]) hervorgehende und daher überflüssige Präzisierung, wonach es  
sich um eine anlässlich der Personensicherheitsprüfung ohne Auflagen und Vorbehalte erteilte  
Sicherheitserklärung handelt, gestrichen werden.

---

<sup>6</sup> SR 831.10

<sup>7</sup> SR 120.4

#### Anhang 33d, Ziff. 2 (Informationssystem MIL PLATTFORM)

Die Abkürzung «PSPV» der Verordnung vom 4. März 2011<sup>8</sup> über die Personensicherheitsprüfungen wird neu bereits zuvor in Anhang 23a Ziffer 36 eingeführt und kann hier verwendet werden. Zudem kann die bereits aus der genannten Verordnungsbestimmung (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a PSPV) hervorgehende und daher überflüssige Präzisierung, wonach es sich um eine anlässlich der Personensicherheitsprüfung ohne Auflagen und Vorbehalte erteilte Sicherheitserklärung handelt, gestrichen werden.

#### Anhang 35a (Informationssystem VT-FSPW)

Da die Artikel 72a–72e zum Informationssystem VT-FSPW aufgehoben werden (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Artikel 72a–72e), ist auch der zugehörige Anhang 35a, auf den der heutige Artikel 72b verweist, aufzuheben.

### **Verordnung vom 4. Dezember 2009<sup>9</sup> über den Nachrichtendienst der Armee (V-NDA)**

#### 5a. Abschnitt (Art. 10a–10e) und 5b. Abschnitt (Art. 10f–10j)

In der V-NDA ist mit den neu einzufügenden Abschnitten 5a (Art. 10a–10e) und 5b (Art. 10f–10j) je eine rechtliche Grundlage für das Informatiksystem Militärischer Nachrichtendienst (Ik MND) und das Imagery-Analyst-System (IA-System), beide betrieben durch den Nachrichtendienst der Armee (NDA), zu schaffen. Diese rechtlichen Grundlagen sind in der V-NDA und nicht in der MIV zu verankern, da die V-NDA im 5. Abschnitt bereits Bestimmungen über die Bearbeitung von Personendaten durch den NDA enthält. In beiden Systemen werden auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet, wofür die (gemäss Artikel 17 Absatz 2 DSG) erforderliche, formell-gesetzliche Grundlage mit Artikel 99 Absätze 1<sup>quater</sup> und 2 MG gegeben ist. Die Daten sollen dem NDA während 45 Jahren zur Verfügung stehen, damit er einerseits seine Quellen wirksam schützen kann und ihm andererseits etwa relevante technische Grundlagen zu Waffensystemen, die in der Regel mehrere Jahrzehnte im Einsatz sind, zur Verfügung stehen und er auch Veränderungen an Infrastrukturen im Ausland etwa mittels Satellitenbildern längerfristig verfolgen kann.

---

<sup>8</sup> SR 120.4

<sup>9</sup> SR 510.291